



**SCHIEDSRICHTERORDNUNG**  
**WASSERBALL**  
**(OSV-WB-SRO)**

**Fassung vom 05.07.2023**

**Diese OSV-WB-SRO in der vorliegenden Fassung  
tritt mit 01.09.2023 in Kraft**

## **Präambel - Leitbild**

### Artikel 1

Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter müssen in Übereinstimmung mit den Statuten der World Aquatics (WA), vormals FINA, des Österreichischen Schwimmverbands (OSV), der Österreichischen Wasserballliga (OWL) und den Prinzipien dieses Leitbilds handeln.

### Artikel 2

Es gibt kein höheres Ziel als Fairness. Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter müssen bei allen Wettkämpfen und Spielen (national und international) absolute Neutralität und Fairness zeigen. Es gibt keinen Unterschied zwischen neutralen Schiedsrichtern und Schiedsrichtern, die einer Mannschaft zugehörig sind. Es gibt keinen Unterschied zwischen Männer- und Frauenspielen. Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter müssen sich sowohl während des Spiels, als auch außerhalb des Spielfeldes, mit der angemessenen Etikette verhalten und sich bemühen, die wahren Grundsätze des Fair Plays und des „Spirit of the Game“ zu beherzigen.

### Artikel 3

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben freundschaftliche Beziehungen zu anderen Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen zu pflegen. Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollten es vermeiden, die Leistungen ihrer Kollegen und Kolleginnen in negativer Weise öffentlich zu diskutieren.

### Artikel 4

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollten gut über die Anweisungen und Vorschriften der WA, des OSV und des OWL informiert sein. Es ist wichtig, dass unsere Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter eine gute geistige und körperliche Form beibehalten, die Spielregeln studieren und sich über alle Änderungen bewusst sind.

### Artikel 5

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter müssen, die von der WA oder dem Veranstalter des Wettkampfs oder Spiels vorgeschriebene Kleiderordnung einhalten.

### Artikel 6

Alkohol und Rauchen sind im Wettkampfbereich nicht erlaubt, wie von der WA, dem OSV und der OWL vorgeschrieben.

#### Artikel 7

Wenn Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter während des Wettkampfes ein Zimmer teilen, sollten sie die Privatsphäre respektieren und sich im Geiste der Freundschaft mit den anderen Kollegen und Kolleginnen verhalten.

#### Artikel 8

Jegliche Intoleranz (Religion, Politik, Rasse, Geschlecht, etc.) ist strengstens verboten.

#### Artikel 9

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollen getrennte Umkleieräume respektieren, wenn unterschiedlich geschlechtliche Schiedsrichter\*Innen beteiligt sind.

#### Artikel 10

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben das Recht und die Pflicht, an den Aktivitäten des OSV und der OWL mitzuwirken, die Organisation aufzubauen und den guten Namen des Schiedsrichterwesens in Österreich zu bewahren.

#### Artikel 11

Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sollten es vermeiden, gegenüber den Medien Erklärungen abzugeben, die sich auf ein Spiel beziehen, an dem sie oder andere Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter beteiligt waren.

# Schiedsrichterordnung

## I. Allgemeines

### 1 Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit

Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit sind die offiziellen Wasserballregeln der WA in der letztgültigen Fassung und deren allfällige Übersetzung in die deutsche Sprache durch den OSV. Um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, gilt die Bezeichnung „der Schiedsrichter“ für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.

### 2 Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit

Schiedsrichter kann nur sein, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Ausnahmefall kann der Schiedsbeirat eine Sonderzulassung zur Schiedsrichterprüfung erteilen.
- b) die Schiedsrichterprüfung positiv abgelegt hat.
- c) regelmäßig Spiele in den letzten 18 Monaten geleitet hat.
- d) eine WA- oder LEN-Lizenz für Wasserball-Schiedsrichter besitzt.
- e) die deutsche oder englische Sprache in einem Umfang beherrscht, sodass ein ordentlicher Ablauf eines Spielbetriebs gewährleistet ist.
- f) von einem ausländischen Verband für einen Einsatz für Wasserball-Bewerbe in Österreich zur Verfügung gestellt wurde.

### 3 Schiedsrichterbeirat

- a) Der Schiedsrichterbeirat wird auf Basis der aktuellen internationalen Lizenzierungen (WA oder LEN) durch den OSV-Fachwart für Wasserball bestellt.
- b) Die Entscheidungsfindung basiert auf dem Mehrheitsprinzip, im Falle eines Gleichstands entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirats.

Der Vorsitzende des Schiedsrichterbeirats wird vom OSV-Fachwart für Wasserball für die Periode von einer Wettbewerbsaison bestimmt, hierbei hat der Schiedsrichterbeirat ein Vorschlagsrecht.

Dem Schiedsrichterbeirat obliegt weiters das Vorschlagsrecht für die Besetzung von:

- a) Internationalen Länder- und Auswahlspielen,
- b) Die Besetzung von Spielen im Rahmen des Österreichischen Cups
- c) Die Besetzung von allen Spielen der österreichischen Wasserballbewerbe der Österreichischen Wasserball Liga (OWL), inklusive jener Bewerbe, die durch die Landesschwimmverbände oder im Rahmen von Vereinsturnieren organisiert werden.
- d) Weiters hat der Schiedsrichterbeirat das Vorschlagsrecht für die Teilnahme an internationalen Lizenzkursen wie WA Certification Schools und LEN Referee Schools.

Der OSV-Fachwart für Wasserball ist an die Vorschläge nicht gebunden, er hat jedoch, wenn er abweichend entscheidet, dies zu begründen.

## **II. Ausbildung**

- 1 Die Zusammenstellung der Unterlagen zur Prüfung sowie die Abhaltung der Prüfung obliegt den Mitgliedern des Schiedsrichterbeirats.
- 2 Die Ausbildung dauert mindestens ein Wochenende und setzt sich aus einem praktischen Teil und einen schriftlichen Teil zusammen. Die Ausbildung erfolgt in deutscher bzw. im Anlassfall in englischer Sprache.
- 3 Ein Kandidat, der einen Teil nicht besteht, kann zum anderen Teil nicht antreten. Bei Nichtbestehen sind die bestandenen Teile beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.
- 4 Ein Kandidat, der nur die schriftliche Teilprüfung ablegt und besteht, kann als Kampfrichter oder als Spielbeobachter eingesetzt werden.
- 5 Im theoretischen, sowie im praktischen Teil der Schiedsrichterausbildung müssen je 70% erreicht werden, um die Schiedsrichterausbildung positiv abzuschließen. Die praktische Bewertung erfolgt durch das Schiedsrichter-Beobachtungsprotokoll des OSV bzw. der OWL.

## **III. Tätigkeit als Schiedsrichter**

- 1 Ein Kandidat, der alle zwei Teilprüfungen bestanden hat, erwirbt den Titel „Schiedsrichter“, der durch den OSV-Fachwart für Wasserball verliehen wird.
- 2 Der Schiedsrichterbeirat hat das Vorschlagsrecht für die geplanten Einsatzmöglichkeiten eines neuen Schiedsrichters. Im Zuge der Heranführung an die neue Tätigkeit wird empfohlen, den neuen Schiedsrichter im ersten Jahr seiner Tätigkeit mit der Leitung von Nachwuchsspielen zu betreuen.
- 3 Neue Schiedsrichter, sowie Schiedsrichter, die im Ausland eine Ausbildung gemacht haben, sollen bei einer Nachwuchsrunde von einem Mitglied des Schiedsrichterbeirats beobachtet werden. Danach wird entschieden bei welchen Ligen der Schiedsrichter tätig werden darf.
- 4 Bietet ein Schiedsrichter durch seine Leistung oder seine Person nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Spielleitung, so kann der OSV-Fachwart ihm, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Schiedsrichterbeirats, den Titel „Schiedsrichter“ aberkennen oder seine Funktion als Schiedsrichter für eine bestimmte Zeitdauer aussetzen und/oder ergänzende Schulungen bzw. Maßnahmen vorschreiben.

Jene Schiedsrichter, die online auf der OSV- und/oder OWL-Homepage aufgelistet sind, sind lizenzierte Schiedsrichter und dürfen somit Spiele in Österreich leiten bzw. am Kampfgericht tätig sein.

## **IV. Weiterbildung**

- 1 Zum Zweck der Weiterbildung können Delegierte aus dem In-/Ausland eingeladen werden. Eine Schiedsrichterweiterbildung kann jedes Mitglied des Schiedsrichterbeirats oder ein eingeladener Ausbilder aus dem Ausland leiten.
- 2 Die Schiedsrichterweiterbildungen sind jährlich verpflichtend für alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die aktiv Bewerbe in der OWL leiten wollen.
- 3 Möglichst vor Saisonbeginn wird eine Schulung vom OSV-Sparte Wasserball angeboten. Ebenso während der Saison, jedoch vor den Play-Offs, wird eine weitere nationale Schiedsrichterweiterbildung angeboten, die jedenfalls für alle Schiedsrichter, welche den ersten Termin versäumt haben und keinen Ersatz gemäß Pkt. 4. vorweisen können, verpflichtend ist.
- 4 Fortbildungen im Rahmen von internationalen Einsätzen oder in Form von internationalen Schulungen (z.B. WA Certification Course oder LEN Referee Schools) gelten als gleichwertig mit nationalen Ausbildungen bei der Erfüllung der Weiterbildungsvorgabe.

## V. Delegateswesen

- 1 Delegates werden vom OSV-Fachwart für Wasserball für die Periode von einer Wettbewerbssaison bestimmt, hierbei hat der Schiedsrichterbeirat ein Vorschlagsrecht.
- 2 Delegates sollen die Schiedsrichter bei ihren Aufgaben zu unterstützen und ihnen so viel Hilfe wie möglich zukommen lassen. Besonders in hektischen Situationen sollen sie im Umfeld der Mannschaften und am Kampfgericht helfen für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie können die Schiedsrichter vollumfänglich bei den administrativen Tätigkeiten (u.a. Kontrolle der Lizenzen) unterstützen.
- 3 Delegates können und müssen jederzeit eingreifen, wenn Unregelmäßigkeiten im Umfeld des Spieles, insbesondere am Kampfgericht, dieses zu beeinflussen drohen.
  - a. Delegates sollen die Schiedsrichter darauf hinweisen, falls am Kampfgericht Personen ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß ausführen. Sie können auch Kampfrichter des Tisches verweisen und diese ersetzen lassen.
  - b. Delegates haben die Schiedsrichter auf Fehlverhalten von Trainern, Betreuern und Spielern auf der Bank hinzuweisen. Die Sanktionierung mit gelber oder roter Karte obliegt aber alleine den Schiedsrichtern.
  - c. Delegates haben ein eigenes Protokoll zu führen, in dem die Torfolge, die Ausschlüsse, die gelben und roten Karten und die Timeouts vermerkt werden. Dieses Protokoll ist nach Spielende mit dem vom Sekretär geführten Spielprotokoll zu vergleichen. Bei Differenzen gelten im Zweifelsfall und bei Plausibilität die Aufzeichnungen des Spielbeobachters. Das Protokoll des Spielbeobachters ist an den OSV-Fachwart zu senden.
- 4 Sollte jedoch die körperliche Unversehrtheit der Schiedsrichter nicht mehr gewährleistet sein, hat auch der Delegate die Möglichkeit ein Spiel abubrechen. Die Vorkommnisse sind im Nachgang zu dokumentieren und an den OSV-Fachwart anzuzeigen.

## VI. Kampfrichter und Kampfgericht

- 1 Kampfrichterschulungen müssen von einem Schiedsrichter oder einem erfahrenen, durch den SR-Beirat befähigten Kampfrichter geleitet werden.
- 2 Im Nachgang an jede Schulung ist eine Liste per Email an den OSV-Fachwart und an den SR-Beiratsvorsitzenden mit einer digitalen Kopie der verwendeten Unterlagen zu senden.
- 3 Kampfrichter kann nur sein, wer
  - a. das 15. Lebensjahr vollendet hat.
  - b. die Kampfrichterprüfung abgelegt hat.
  - c. regelmäßig bei Bewerbungen als Kampfrichter tätig ist.
- 4 Das Kampfgericht ist während dem Match dem Schiedsrichter unterstellt. Alle Kampfrichter sind in Ausübung ihrer Funktion und während eines Bewerbs neutrale Personen und haben sich jeder parteiischen Behandlung oder Äußerung zu enthalten. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann zur Suspendierung oder Aberkennung des Kampfrichterstatus führen.
- 5 Das Kampfgericht besteht zumindest aus einem Sekretär und einem Zeitnehmer.
  - a. Sind weniger als 2 geprüfte Kampfrichter zu Spielbeginn anwesend, ist dem veranstaltenden Verein eine Strafe laut dem Strafenkatalog vorzuschreiben.
  - b. Kann ein Kampfrichter seine Lizenz nicht vorlegen, hat er mit einem Lichtbildausweis seine Identität zu belegen und der Schiedsrichter zu prüfen, ob diese Person in der Kampfrichterevidenz des OSV bzw. der OWL aufscheint.
  - c. Die Vereine sind verantwortlich eine aktuelle Version der Liste ihrer Kampfrichter an den OSV und die OWL zu senden.
- 6 Die Gastmannschaft hat das Recht auf die Besetzung eines Sekretärs oder Zeitnehmers einzuräumen ist. Diese Person muss ein geprüfter und lizenziertes Kampfrichter sein und

hat sich als Mitglied des Kampfgerichts objektiv zu verhalten. Es ist ihr untersagt, Anweisungen an eine Mannschaft zu geben.

- 7 Alle beteiligten Kampfrichter haben spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollzählig am Kampfgericht anwesend zu sein, um alle erforderlichen Aufbauarbeiten zu koordinieren und als Ansprechperson für den Schiedsrichter- bzw. Spielbeobachter und die Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn muss auch die gesamte Zeitnehmung spielbereit und das Protokoll mit den allgemeinen Angaben und den Spielerlisten vorbereitet sein.
  - a. Der veranstaltende Verein ist für die korrekte Ausstattung des Kampfgerichtes und für die entsprechende Besetzung durch Kampfrichter verantwortlich.
  - b. Das Kampfgericht muss über die Möglichkeit verfügen, den aktuellen Spielstand elektronisch oder analog den beiden Mannschaften während des Spieles anzuzeigen.
  - c. Die restliche Ballbesitzzeit (30 bzw. 20 Sekunden) muss für die Spieler gut sichtbar angezeigt werden.
  - d. Das Kampfgericht muss mit allen erforderlichen Utensilien, die eine korrekte Zeitmessung ermöglichen (mindestens 3 unabhängige Stoppuhren), sowie dem entsprechenden Fahnsatz (weiße, blaue, rote und gelbe Fahne; die gelbe Fahne dient zum Hereinwinken des Ersatzspielers nach 4 Minuten bei einem Ausschluss aufgrund von Brutalität) und akustischen Signaleinrichtungen (Hupe, Pfeifen usw.) ausgestattet sein.
  - e. Bei der Verwendung von elektronischen Zeitmessenrichtungen muss ein Reserveset an entsprechender Ausrüstung (3 Uhren, Pfeifen usw.) vorhanden sein.
  - f. Die Viertelenden und das Ende der 30 bzw. 20 Sekunden Ballbesitzzeit sind akustisch unterschiedlich zu signalisieren.
  - g. Alle akustischen Signale, die vom Kampfrichtertisch abgegeben werden, müssen für alle Beteiligten gut hörbar sein und sich klar voneinander unterscheiden.
  - h. Die unterschiedlichen Signale sind vor Spielbeginn den Schiedsrichtern vorzuführen.
- 8 Alle Kampfrichter des veranstaltenden Vereins haben eine adäquate und einheitliche Oberbekleidung (zumindest T-Shirt mit kurzen Ärmeln) zu tragen.
- 9 Falls ein Schiedsrichter- bzw. Spielbeobachter oder Delegate für ein Spiel vorgesehen ist, ist ihm ein eigener Sitzplatz am Kampfrichtertisch einzurichten.

## **VII. Organisation der Durchführung von Wasserballbewerben**

- 1 Der veranstaltende Verein ist für die Organisation der korrekten Durchführung von Wasserballbewerben gemäß WKBWB und DFWB allein verantwortlich.
- 2 Der veranstaltende Verein hat den Schiedsrichtern sowie allfälligen Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern jeweils eine Umkleide zur Verfügung zu stellen.